

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)**

– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 5 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden die Worte „bis zum Abschluß des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres;“ gestrichen.
- b) Der zweite Halbsatz wird gestrichen.

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Durch die Begrenzung der Versicherungspflicht für Studenten bis lediglich zum 14. Fachsemester oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres werden unsäglich viele Studenten, junge Mütter, die ihr Studium unterbrochen haben, Spätstudierende, Doktoranden etc. von der gesetzlichen Pflichtversicherung ausgeschlossen. Eine solche Regelung ist im höchsten Maße unsozial und zwingt die Studenten zu einem schnellen Abschluß ihres Studiums. Diese Reglementierung der Studienzeit darf aber nicht durch die Änderung der gesetzlichen Pflichtversicherung geschehen.

